



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Adolf Mückenhaupt GmbH & Co. KG

Standort

Grubebachstraße 41-43 in 33129 Delbrück

Anlagenbezeichnung

Anlage zum Lagern, Umschlagen und Behandeln von Abfall (Schrotthändler)

Datum der Überwachung

10.04.2019

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 12 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 13 Stunden

Gesamtdauer: 25 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldete Umweltinspektion

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage. Schwerpunkte der Überwachung: wassergefährdende Stoffe, Abfallbehandlung und Abfalllagerung, Abfallstromkontrolle, Immissionsschutz.



Grundlage der Überwachung

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Landeswassergesetz sowie
- untergeordnete Gesetze und Verordnungen sowie Technische Regeln.

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Für das Fass- und Gebindelager stehen nicht ausreichend Auffangwannen zur Verfügung.
2. Vorhandene Auffangwannen wurden nicht ausreichend gewartet.
3. Nach den §§ 43 und 44 AwSV sind die Dokumentationen z. B. Anlagendokumentation und Betriebsanweisung bzw. Merkblätter für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erweitern und zu vervollständigen.
4. Die Prüfung der Entwässerungsleitung der Spänelagerfläche inklusive der Sonderbauwerke im Kanal sind nicht fristgerecht erfolgt.
5. Die Container zur Lagerung von emulsionsbehafteten Metallen sind bei Lagervorgängen zu schließen. Die Eignung der Container wurde nicht nachgewiesen.
6. Das gemäß § 49 KrWG zu führende Abfallregister wurde gemäß § 69 Absatz 2Nr. 10 KrWG nicht richtig gemacht.

Mängel sind behoben.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

1. Die Abfüllfläche der Eigenbedarfstankstelle wurde nicht fristgerecht saniert.

Mangel ist behoben.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist zu fordern. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]



Datum der Veröffentlichung: 22. Juli 2019

Seite 3 von 3

gel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben

Einleitung eines Verfahrens über Ordnungswidrigkeiten